



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: COS-BV-130/2015/3				
öffentlich		Aktenzeichen: eng				
		Datum: 14.01.2020				
		Einreicher: Bürgermeister				
		Verfasser: Amt für Bildung, Kultur und Soziales				
Betreff:						
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)						
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis		
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.
28.02.2020	Ortschaftsrat Klieken					
02.03.2020	Ortschaftsrat Ragösen					
02.03.2020	Ortschaftsrat Senst					
02.03.2020	Ortschaftsrat Serno					
02.03.2020	Ortschaftsrat Stackelitz					
02.03.2020	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
02.03.2020	Ortschaftsrat Buko					
02.03.2020	Ortschaftsrat Düben					
02.03.2020	Ortschaftsrat Köselitz					
02.03.2020	Ortschaftsrat Bräsen					
03.03.2020	Ortschaftsrat Zieko					
03.03.2020	Ortschaftsrat Wörpen					
04.03.2020	Ortschaftsrat Thießen					
05.03.2020	Ortschaftsrat Hundeluft					
05.03.2020	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
06.03.2020	Ortschaftsrat Möllensdorf					
04.03.2020	Kultur-, Sport- und Sozialausschuss					
10.03.2020	Haupt- und Finanzausschuss					
26.03.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die

„3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)“.

Beschlussbegründung:

Der Landtag Sachsen-Anhalt hat in seiner 88. Sitzung am 17.12.2019 das Gesetz zur Umsetzung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) beschlossen. Damit wird der § 13 Absatz 4 KiFöG LSA dahingehend ergänzt, dass ab dem 1.1.2020 bis zum 31.12.2021 Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur den Kostenbeitrag für das älteste Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten hat, das die Schule besucht, zu zahlen hat.

Auf Grund dieser Gesetzesänderung muss die Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) rückwirkend angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister